

Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften vom 25. Juli 1980 (GBl.-Sdr. Nr. 1056) hat der Ministerrat ein weiteres Instrument zur Vervollkommnung der Rechtsordnung geschaffen.

Zur Lösung seiner Aufgaben verfügt der Ministerrat über die erforderlichen *Befugnisse*, die in der Verfassung sowie in den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer festgelegt sind.

Erstens: die Befugnis, in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zur Ausarbeitung und Verwirklichung der staatlichen Innen- und Außenpolitik erforderliche Entscheidungen zu treffen sowie deren Durchführung mit den ihm zur Verfügung stehenden materiellen, finanziellen und personellen Kräften und Mitteln zu organisieren und zu kontrollieren.

Zweitens: Befugnis zum Erlass von Rechtsvorschriften in Form von Verordnungen und normativen Beschlüssen.

Drittens: Befugnis zum Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Massenorganisationen und zum gemeinsamen Erlass von Beschlüssen.

Viertens: Befugnis zum Abschluß und zur Kündigung von internationalen Verträgen, soweit es sich um Regierungsabkommen handelt.

Fünftens: Befugnis zur Aufhebung von Maßnahmen und Rechtsakten der dem Ministerrat unterstellten zentralen Organe.

Sechstens: Befugnis zur Aufhebung von Beschlüssen der Räte der Bezirke und zur Aussetzung von Beschlüssen der Bezirkstage, wenn diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen. ^

Siebtens: Befugnis zur Regelung von Ordnungsstrafen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen sowie von Verfahren ihrer Durchsetzung.

Achtens: Befugnis zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Neuntens: Befugnis zur Berufung und Abberufung leitender Kader des Staatsapparates sowie der Kombinate, Betriebe und anderen Wirtschaftseinheiten entsprechend der festgelegten Nomenklatur.

Ferner steht dem *Vorsitzenden des Ministerrates* eine Reihe von Befugnissen zu, die er persönlich in Verwirklichung seiner

Funktion wahrnimmt (vgl. § 12 Gesetz über den Ministerrat).

Die Arbeitsweise des Ministerrates wird maßgeblich davon geprägt, daß alle bedeutenden Entscheidungen entweder direkt mit Werktätigen beraten oder mit den gewählten örtlichen Machtorganen bzw. mit den Leitungen der Massenorganisationen erörtert werden (§ 1 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat). Der Ministerrat arbeitet vor allem mit den Gewerkschaften zusammen, legt gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens fest. Zugleich arbeitet er mit dem Bundesvorstand des FDGB die Grundlinie der Sozial-, Lohn- und Einkommenspolitik aus und sichert ihre praktische Realisierung. Dieses enge Zusammenwirken zwischen der Regierung und den Gewerkschaften ist ein wesentliches Merkmal der sozialistischen Demokratie.

Der Ministerrat fördert und organisiert in vielfältiger Weise die effektive Mitwirkung der Werktätigen an der staatlichen Leitung und der Lösung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben. Das äußert sich besonders im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Pläne. Hier verschmilzt die staatliche Leitung mit dem sozialistischen Wettbewerb der Werktätigen zum gemeinsamen Handeln für hohe Ergebnisse in der Volkswirtschaft zum Wohle des einzelnen und der Gesellschaft.

So beteiligten sich z. B. an der öffentlichen Erörterung der Aufgaben des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 und des Volkswirtschaftsplanes 1982 über 90 Prozent der Werktätigen.⁹

Die umfassenden Aussprachen über die Pläne und die konkreten Verpflichtungen der Werktätigen zu deren Erfüllung und gezielten Überbietung führen von Jahr zu Jahr zu einer wesentlichen Bereicherung der staatlichen Pläne und werden in immer stärkerem Maße zu einem direktem Bestandteil des Planungsprozesses. Dies ist zugleich mit der Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Werktätigen

⁹ Vgl. 3. Tagung des ZK der SED vom 19./20. November 1981, Berlin 1981, S. 25.